

Gemeinde Baiersbronn  
Landkreis Freudenstadt

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Abs.3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Baiersbronn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche

Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22.03.1994/18.12.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

VERFAHRENSNACHWEIS

Die Satzung wurde öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Murgtalbote“ vom 22. Dezember 2006.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 4. Januar 2007 -Nr. S2-969.21, die Satzung nicht beanstandet.

---

## Anlage zur Satzung der Gemeinde Baiersbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

### Gebührenverzeichnis

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mind. 1,50 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis 125,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mind. 1,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 € mind. 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mind. 12,50 € je angefangene halbe Stunde
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mind. 1,50 €

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
10.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,50 €
10.2.2	bei einem größeren Format je Seite	1,00 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
10.4	Pausen	
10.4.1	Schwarzpausen	0,08 €/ qdm
10.4.2	Mutterpausen	0,23 €/ qdm
10.5	Folien	
10.5.1	bis einschließlich DIN A 4, je Stück	3,00 €
10.5.2	größer, je Stück	6,00 €
11	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	15,00 €
12	s. Nr. 22.7.3	
13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 €
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 €
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts mind. 1,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 €
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	15,00 bis 50,00 €
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird	10,00 bis 2.500,00 €
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19	Sammlungswesen	
19.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 €
20	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
21	Ladenschluss	
21.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchlG)	100,00 €
22	Baurechtsbehörde	
22.1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
22.1.1	Aktenübersendung	15,00 €
22.1.2	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) bis 30 Min. (sofern nicht speziell geregelt)	gebührenfrei
22.1.3	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) ab 30 Min. (sofern nicht speziell geregelt)	12,50 € je angef. Viertelstunde
22.1.4	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse	12,50 € je angef. Viertelstunde max. 75 % der Gebühr einer positiven Entscheidung
22.2	Besondere öffentliche Leistungen	
	a) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Ziffern 22.4 und 22.5) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2 Abschn. 3.1 und 3.2 (Ausgabe April 1981) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden.	
	b) Bei Ermittlung einer Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.	
	c) Bei öffentlich-gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Ziff. 22.5.1.1 bis 22.5.1.4 um 50 vom Hundert.	
22.2.1	Weitergabe von Gebühren und Kosten	
22.2.1.1	Amtshilfe für Entscheidungsbehörde	12,50€ je angef. Viertelstunde

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
22.2.1.2	Stellungnahmen der Fachbehörden an die Gemeinde im Rahmen eines Antragsverfahrens	<b>durch die Fachbehörde festgesetzte Gebühren</b>
22.2.1.3	Erlaubnis bzw. Zustimmung u. a. nach der Naturpark-Verordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung	<b>entsprechend der maßgebenden Verordnung</b>
22.3	Brandschutz	
22.3.1	Brandverhütungsschau	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
22.3.2	Gebühren für Nachschauen, Beratungen	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
22.4	Bauvoranfrage	
22.4.1	Bauvorbescheid (§ 57 LBO), wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	<b>1 ‰ der Baukosten</b>
		<b>mind. 250,00 € zzgl. Gebühren</b>
		<b>nach Ziffern 22.2.2 und 22.2.3</b>
22.4.2	Erteilung eines Bauvorbescheides in übrigen Fällen	
22.4.2.1	Wohnhäuser	<b>250,00 €</b>
22.4.2.2	Gewerbliche Vorhaben	<b>350,00 €</b>
22.4.2.3	Untergeordnete Anlagen, wie z. B. landwirtschaftliche Schuppen, Garagen usw.	<b>100,00 €</b>
22.4.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	<b>25 % der Gebühr des Bauvorbescheides</b>
22.5	Baugenehmigungsverfahren	
22.5.1	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)	
22.5.1.1	bei einer Bausumme von 0 bis 50 000 Euro	<b>7 ‰ der Baukosten</b>
		<b>mind. 100,00 € zzgl. Gebühren</b>
		<b>nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3</b>
22.5.1.2	bei einer Bausumme von 50 001 bis 300 000 Euro	<b>5 ‰ der Baukosten</b>
		<b>mind. 350,00 € zzgl. Gebühren</b>
		<b>nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3</b>
22.5.1.3	bei einer Bausumme von über 300 000 Euro	<b>4 ‰ der Baukosten</b>
		<b>mind. 1.500,00 € zzgl. Gebühren</b>
		<b>nach Ziffer 22.2.2 und 22.2.3</b>
22.5.1.4	Baugenehmigung (vgl. Ziff. 22.5.1), wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	<b>50,00 bis 10 000,00 €</b>
22.5.2	Teilbaufreigabe nach Baugenehmigung Ziff. 22.5.1.1 bis 22.5.1.4	<b>50,00 €</b>
22.5.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung	<b>25 % der Baugenehmigungsgebühr</b>
		<b>(Ziff. 22.5.1.1 bis 22.5.1.4)</b>
		<b>mind. 50,00 € max. 1.000,00 €</b>
22.5.4	Wiedererteilung einer Baugenehmigung	<b>50 % der Baugenehmigungsgebühr</b>
		<b>Ziff. 22.5.1.1 bis 22.5.1.4</b>
22.5.4.1	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Abs. 1 LBO einschließlich Teilbaufreigabe	<b>2 ‰ der Teilbausumme</b>
		<b>mind. 100,00 €</b>
22.5.4.2	Teilbaugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können (vgl. Ziff. 22.5.2) einschließlich Teilbaufreigabe	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
		<b>mind. 100,00 €</b>
22.5.5	Genehmigung von Werbeanlagen	<b>ggf. zzgl. Gebühren</b>
		<b>nach Ziff. 22.2.2 und 22.2.3</b>
22.5.5.1	Unbefristete Genehmigungen	
22.5.5.1.1	einer Anlage bis 4 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	<b>100,00 €</b>
22.5.5.1.2	jede weitere Anlage	<b>75,00 €</b>

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
22.5.5.1.3	über 4 m² Ansichtsfläche	100,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angef. m²-Fläche
22.5.5.2	Befristete Genehmigungen	
22.5.5.2.1	einer Anlage bis 4 m² Ansichtsfläche	75,00 €
22.5.5.2.2	jede weitere Anlage	35,00 €
22.5.5.2.3	über 4 m² Ansichtsfläche	75,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angef. m²-Fläche
22.5.6	Nachträgliche Genehmigungen von Ziff. 22.5.1 bis 22.5.7	200 % der Gebühren nach Ziff. 22.5.1 bis 22.5.7
22.5.7	Bearbeitung einer Baulasterklärung (§ 71 LBO)	100,00 €
22.6	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung). Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden im Genehmigungsverfahren 25 % der nachfolgenden Gebühren erhoben:	
22.6.1	Art der baulichen Nutzung	
22.6.1.1	Ausnahme	500,00 €
22.6.1.2	Befreiung	1.000,00 €
22.6.2	Bauweise	
22.6.2.1	gewerblich	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes mind. 300,00 €
22.6.2.2	Wohnhaus	200,00 €
22.6.3	Geschossigkeit	
22.6.3.1	Untergeschoss	200,00 €
22.6.3.2	Dachgeschoss	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes, die zum Vollgeschoss führt mind. 100,00 €
22.6.4	Geschossfläche	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €
22.6.5	Grundfläche	
22.6.5.1	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €
22.6.5.2	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (incl. Terrasse)	Fläche* x 5 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €
22.6.6	Baulinien-/Baugrenzenüberschreitung	
22.6.6.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes, 5 % bei Kompensationsbaulast mind. 100,00 €
22.6.6.2	§ 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan	Fläche* x 5 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €
22.6.7	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Knie-stockhöhe)	25,00 € je angef. m²-Fläche mind. 100,00 €

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
22.6.8	Höhenlage Gebäude auf Grundstück - EFH (Abweichung)	
22.6.8.1	Hauptgebäude	100,00 €
22.6.8.2	untergeordneter Gebäude	50,00 €
22.6.9	Firstrichtung	
22.6.9.1	Hauptgebäude	250,00 €
22.6.9.2	untergeordneter Gebäude	150,00 €
22.6.10	Dachform	
22.6.10.1	Hauptgebäude	250,00 €
22.6.10.2	untergeordneter Gebäude (mit mehr als 25 m <sup>2</sup> Grundfläche)	150,00 €
22.6.10.3	untergeordneter Gebäude (bis 25 m <sup>2</sup> Grundfläche)	100,00 €
22.6.11	Dachneigung	
22.6.11.1	Hauptgebäude	je angef. %-Punkt Abweichung 15,00 € mind. 100,00 €
22.6.11.2	untergeordneter Gebäude	je angef. %-Punkt Abweichung 10,00 € mind. 50,00 €
22.6.12	Dachausführung, insbes. Farbe, Material, Größe (DV), incl. Dachbegrünung (je Kriterium)	
22.6.12.1	Hauptgebäude	150,00 €
22.6.12.2	untergeordneter Gebäude	75,00 €
22.6.13	Dachgauben / -aufbauten	
22.6.13.1	unzulässig oder über das zulässige Maß hinaus	je angef. 50 cm Länge 50,00 € mind. 100,00 €
22.6.13.2	Gestaltung (Kriterium)	100,00 €
22.6.14	Einfriedungen	
22.6.14.1	unzulässig	200,00 €
22.6.14.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.) (Kriterium)	60,00 €
22.6.15	Werbeanlagen unbefristet	
22.6.15.1	unzulässig	100,00 € zzgl. 50,00 € je angef. m <sup>2</sup> -Fläche max. 500,00 €
22.6.15.2	Größe	50,00 € je angef. m <sup>2</sup> -Fläche max. 400,00 €
22.6.16	Werbeanlagen befristet	
22.6.16.1	unzulässig	50,00 € zzgl. 25,00 € je angef. m <sup>2</sup> -Fläche max. 250,00 €
22.6.16.2	Größe	25,00 € je angef. m <sup>2</sup> -Fläche max. 200,00 €
22.6.17	Garagen / Carports / Stellplätze	
22.6.17.1	Standort (Garagen, Carport)	Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €

<b>Geb. Verz.Nr.</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
22.6.17.2	Standort (Stellplätze)	<b>Fläche* x 5 % des max. Bodenrichtwertes mind. 60,00 €</b>
22.6.17.3	Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung)	<b>1 000,00 €</b>
22.6.18	Abstandsfläche	<b>Fläche* x 10 % des max. Bodenrichtwertes mind. 100,00 €</b>
22.6.19	Waldabstand	
22.6.19.1	Hauptgebäude	<b>500,00 €</b>
22.6.19.2	Nebengebäude	<b>150,00 €</b>
22.6.20	Sonstiges	
22.6.20.1	wenn nach Fläche berechenbar, z.B.Stauraum, Kinderspielplatz	<b>Fläche* x 5 % des max. Bodenrichtwertes mind. 60,00 €</b>
22.6.20.2	in anderen Fällen, z. B. Nebenanlagen (Gerätehütten, Antennen usw.) unzulässig oder Standort	<b>60,00 € Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Ziff. 22.6.6</b>
22.6.21	Geländeveränderungen	
22.6.21.1	außerhalb Baufenster	<b>25,00 € je angef. m<sup>3</sup> mind. 60,00 €</b>
22.6.21.2	innerhalb Baufenster	<b>50 % der Gebühr nach Ziffer 22.6.21.1</b>
22.7	Kenntnisgabeverfahren	
22.7.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers (ab 30 Min.)	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
22.7.2	Festsetzung der Höhenlage von Gebäuden (EFH / GFH)	
22.7.2.1	Hauptgebäude	<b>100,00 €</b>
22.7.2.2	Nebengebäude	<b>50,00 €</b>
22.7.3.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	<b>0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 25,00 €</b>
22.7.3.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	<b>0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 25,00 €</b>
22.7.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je benachrichtigendem Angrenzer	<b>5,00 € mind. 25,00 €</b>
22.8	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
22.8.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2, § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	
22.8.1.1	bis 3 Wohneinheiten	<b>300,00 €</b>
22.8.1.2	jede weitere Wohneinheit	<b>50,00 €</b>
22.8.1.3	pro Gewerbeeinheit	<b>200,00 €</b>
22.8.1.4	Bescheinigung von später vorgelegten Planausfertigungen (je Planheft)	<b>50,00 €</b>
22.9	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
22.9.1	Bauüberwachung § 66 LBO und Baukontrolle § 67 LBO	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
22.9.2	Rohbau- und Schlussabnahme	<b>1‰ der Baukosten</b>
22.9.3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 12 LBO)	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>
22.10	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	
22.10.1	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (incl. Maßnahmen des Kenntnisgabeverfahrens)	<b>12,50 € je angef. Viertelstunde</b>

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
22.11	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
22.11.1	Denkmalrechtliche Genehmigungen / Bestätigungen und Anordnungen	12,50 € je angef. Viertelstunde
22.11.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	2 % der zu prüfenden Bausumme mind. 50,00 €
23	Fischereischeine	
23.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
23.1.1	Jahresfischereischein:	15,00 €
23.1.2	Fischeischein auf Lebenszeit:	
23.1.2.1	Fischereiabgabe 5 Jahre bezahlt	30,00 €
23.1.2.2	Fischereiabgabe 10 Jahre bezahlt	60,00 €
23.1.3	Jugendfischereischein	8,00 €
23.2	Ersatz Fischereischein	15,00 €
23.3	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (nach Ablauf der 5 oder 10 Jahre)	20,00 €
24	Gewerbesachen	
24.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	20,00 €
24.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei:	10,00 €
24.3	Spiele	
24.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	1.500,00 bis 2.000,00 €
24.3.2	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:	50,00 €
24.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 Abs. 1 GewO):	100,00 €
24.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	200,00 €
24.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 u. 2 GewO):	200,00 €
24.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	100,00 €
24.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):*)	200,00 €
24.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO):	100,00 €
24.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	100,00 €
24.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	200,00 €
25	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO):	500,00 €
26	Wasserrecht	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG):	50,00 bis 100,00 €
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG):	50,00 bis 150,00 €
27	Naturschutzrecht	
27.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG:	100,00 bis 150,00 €
27.2	Sperrern gem. § 54 NatSchG:	
27.2.1	Genehmigung von Sperrern:	50,00 bis 100,00 €
27.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrern:	50,00 bis 100,00 €
28	Immissionsschutzrecht	
28.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	50,00 bis 100,00 €

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr in Euro
29	Gaststättenrecht	
29.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen:	<b>20,00 €- 1. Tag je 10,00 €2. bis 4. Tag</b>
29.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage:	<b>15,00 €- 1 Std. 5,00 € je weitere Std.</b>
29.3	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG):	
	bei einer Raumgröße von 0 - 20 m <sup>2</sup>	<b>320,00 € Grundgebühr zzgl. 3,00 € pro m<sup>2</sup></b>
	bei einer Raumgröße von 21 - 300 m <sup>2</sup>	<b>320,00 € Grundgebühr zzgl. 7,00 € pro m<sup>2</sup> mind. 60,00 €</b>
	bei einer Raumgröße über 300 m <sup>2</sup>	<b>320,00 € Grundgebühr zzgl. 6,50 € pro m<sup>2</sup> mind. 2.100,00 €</b>
29.4	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr:	<b>200,00 €</b>
29.5	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke ( § 6 Satz 2 GastG):	<b>20,00 €</b>
29.6	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG):	<b>150,00 €</b>
29.7	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG):	<b>100,00 €</b>
29.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	<b>40,00 €</b>
29.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	<b>Rahmengebühr monatlich 75,00 € bis 150,00 € je nach Umfang der Sperrzeitverkürzung</b>
29.10	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO):	<b>40,00 €</b>
29.11	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO):	<b>50,00 bis 100,00 €</b>
29.12	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG):	<b>40,00 €</b>
	Anmerkung zu Ziff. 22.6: Fläche mit * gekennzeichnet: Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet	